

# Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien –

## Inhaltsverzeichnis

I. Personenkreis .....	1
II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung .....	2
III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung .....	2
IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen in der Landesverwaltung .....	2
V. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung .....	3
VI. Verfahren .....	3
1. Antragstellung und Zuweisung .....	3
2. Bewerberauswahlverfahren und Beschäftigungsverhältnis .....	4
3. Vertragsänderungen und andere Änderungen .....	4
4. Dauer, Art und Höhe der Förderung .....	5
5. Ausgaben und Einnahmen .....	6
VII. Schlussbestimmungen .....	6

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung zu fördern und durch geeignete Maßnahmen einem Absinken der erreichten Beschäftigungsquote unter 6 Prozent entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll durch die verstärkte Neueinstellung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Rahmen eines Fonds zur Integration und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung erreicht werden.

Der Fonds beinhaltet den Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, das Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen, das Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen und das Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung. Er ist im Haushaltsplan des Landes Hessen dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zugeordnet.

### I. Personenkreis

Schwerbehinderte Menschen<sup>1</sup> im Sinne dieser Richtlinien sind schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) und diesen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen.

## **II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung**

Die Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools sind grundsätzlich für Neueinstellungen von besonders betroffenen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 SGB IX vorbehalten.

Der Stellenpool wird zentral beim HMdIS geführt.

## **III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Programms sind grundsätzlich jüngere arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Alter **unter 50 Jahren**, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen zur qualifizierten Einarbeitung in der Regel vor der Einstellung eine „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III oder eine „Probebeschäftigung“ nach § 46 Abs. 1 SGB III bei der Beschäftigungsdienststelle.

Das Sonderprogramm kann in festzulegenden Bezirken oder hessenweit durchgeführt werden.

## **IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen in der Landesverwaltung**

Mit diesem Programm soll grundsätzlich die Beschäftigung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen sowie die Beschäftigung von Arbeitsassistenzen für einzustellende oder bereits beschäftigte schwerbehinderte Menschen, insbesondere Vorlesekräfte für Blinde sowie Aushilfskräfte für individuelle Einarbeitungsphasen und die Übernahme von schwerbehinderten Auszubildenden nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss gefördert werden. Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse werden bevorzugt gefördert.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachausgaben erstattet werden, die der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen dienen.

---

<sup>1</sup> Die UN-BRK verwendet in ihrer deutschen Übersetzung den Begriff „Menschen mit Behinderungen“, um begrifflich das Menschsein der Person und nicht ihre Behinderung in den Vordergrund zu stellen. Dieser Sichtweise schließt sich der Richtliniengeber ausdrücklich an. Dennoch werden in der Richtlinie die Begriffe „behinderte bzw. schwerbehinderte Menschen“ verwendet. Die Richtlinie nimmt Bezug auf das SGB. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird deshalb der Sprachgebrauch des SGB IX beibehalten, zumal die UN-BRK den Begriff „Menschen mit Schwerbehinderung“ nicht kennt, da Schwerbehinderung eine Ausgestaltung des deutschen Rechts im SGB IX ist.

## V. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Das Programm soll die Bemühungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes unterstützen, ältere arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die das **50. Lebensjahr** vollendet haben, beruflich wieder einzugliedern und möglichst bis zum Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zu beschäftigen. Für die Dienststellen besteht nach Ablauf der Förderzeit keine Weiterbeschäftigungspflicht, es ist jedoch zu prüfen, ob nach dem Ablauf der Förderzeit eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bis zur Gewährung der gesetzlichen Altersrente erfolgen kann. Zur Erreichung dieses Zieles sollte mit entsprechenden Bemühungen rechtzeitig begonnen werden.

## VI. Verfahren

### 1. Antragstellung und Zuweisung

Anträge auf Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools (**Abschnitt II**) oder Förderung einer Maßnahme (**Abschnitt IV und Abschnitt V**) sind rechtzeitig vor Einstellung bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrages von den Dienststellen des Landes an die oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu richten. Den nach diesem Zeitpunkt gestellten Anträgen wird nicht entsprochen.

Die Anträge müssen eine Begründung und Angaben über die voraussichtliche Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Tätigkeit, Arbeitszeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, einen Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung sowie die voraussichtlichen Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes enthalten. In Ausnahmefällen können diese Förderleistungen auch durch entsprechende Eigenbeteiligungen der Dienststellen ersetzt werden.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist mitzuteilen, ob eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Förderzeitraums beabsichtigt ist.

Bei der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) werden die obersten Landesbehörden aufgefordert, geeignete Arbeitsplätze zu melden.

**Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes sind von den Beschäftigungsdienststellen rechtzeitig vor der Einstellung bei den zuständigen Stellen zu beantragen.**

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen leitet die Anträge zuständigkeitshalber an das HMdIS weiter. Das HMdIS entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen über die An-

träge und weist die Zuschüsse aus Landesmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personenbezogen zu.

**Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei allen Einstellungen schwerbehinderter Menschen - auch wenn diese nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden - mögliche Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes zu beantragen sind.**

## **2. Bewerberauswahlverfahren und Beschäftigungsverhältnis**

Grundsätzlich benennen die Agenturen für Arbeit sowie das zuständige Jobcenter unter Berücksichtigung der gemeldeten Arbeitsplätze geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die dann nach einem Bewerberauswahlverfahren bei den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen unbefristet oder befristet eingestellt werden.

Befristete Arbeitsverhältnisse sollen mindestens über den gesamten bewilligten Förderzeitraum abgeschlossen werden. In diesem Zeitraum ist es nicht erforderlich, eine (Plan-) Stelle / Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Bei Einstellungen im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die vorgeschaltete „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ oder der „**befristeten** Probebeschäftigung“ bei der Beschäftigungsbehörde unbefristete Arbeitsverträge von der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Bei der Durchführung einer „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ beginnt die Probezeit erst mit dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Nach der Einstellung sind dem HMdIS Fotokopien des Arbeitsvertrages oder der Ernennungsurkunde und des Bewilligungsbescheides der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes zu übersenden. Die Übersendung auf verschlüsseltem elektronischem Weg reicht aus.

## **3. Vertragsänderungen und andere Änderungen**

Bei beabsichtigter Entlassung, Kündigung oder Auflösung des Arbeitsvertrages - auch innerhalb der Probezeit - ist die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig zu beteiligen. Das HMdIS ist über die beabsichtigten Personalmaßnahmen zu informieren.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zahlung der Bezüge und damit der Förderleistungen haben (z. B. Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, beabsichtigte Beförderungen, Höhergruppierungen, Erkrankungen ohne Fortzahlung der Bezüge, Mutterschutz, Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung), sind dem HMdIS, der zuständigen Agentur für Arbeit, dem anderen Rehabilitationsträger, dem zuständigen Jobcenter oder

Integrationsamt (soweit von dort Förderleistungen bezogen werden) **rechtzeitig** anzuzeigen. Zuviel gezahlte Förderleistungen werden zurückgefordert.

#### 4. Dauer, Art und Höhe der Förderung

Die im Einzelnen zu zahlenden Zuschüsse aus Landesmitteln bemessen sich nach der jeweils ausgeübten Tätigkeit, der Höhe der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Beförderungen, Höhergruppierungen bzw. Höherstufungen sind in allen Programmen grundsätzlich nur bis zur zugewiesenen Wertigkeit möglich.

**a)** Personenbezogene Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools (**Abschnitt II**) erfolgen unter Angabe der Wertigkeit entweder auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum. Zuschüsse aus Landesmitteln können in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

**b)** Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

**c)** Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Förderprogramms (**Abschnitt IV**) können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Arbeitsassistenzen, ist eine längere Förderdauer möglich.

**d)** Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Landesprogramms (**Abschnitt V**) können bis zu einer Dauer von acht Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

Die maximale Gesamtförderdauer nach dem Landesprogramm beträgt bei schwerbehinderten Menschen,

- die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 60 Monate
- und

- die bei der Einstellung das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate.

## **5. Ausgaben und Einnahmen**

Bei allen Beschäftigungsverhältnissen (**Abschnitte II, III, IV und V**) werden die Personalausgaben der schwerbehinderten Menschen und der Arbeitsassistenten aus den Personalausgabenbudgets der Beschäftigungsdienststellen über die Hessische Bezügestelle oder Hochschulbezügestelle geleistet.

Auf Nachweis werden den Beschäftigungsdienststellen die entstandenen Personalausgaben bis zu 100 Prozent unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes für den bewilligten Förderzeitraum erstattet.

Diese Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr eigenverantwortlich und unaufgefordert von den Beschäftigungsdienststellen beim HMdIS schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Personalausgaben entstanden sind.

Die Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes werden unmittelbar von den Beschäftigungsdienststellen vereinnahmt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Diese Förderrichtlinien sind allen Vorgesetzten, den Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, den Personalräten, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Außerdem ist zu veranlassen, dass alle mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieser Richtlinien unterrichtet werden. Die Unterrichtung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Auf das Schulungsangebot der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb der ressortübergreifenden Fortbildung wird hingewiesen.

Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass die Inhalte der Richtlinien auch bei Veräußerungen oder Privatisierungen weiterhin beachtet werden.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien – vom 3. November 2014 (StAnz. S. 998).